

198. (1) Die örtlich nicht erkennbaren Grenzpunkte sind entsprechend ihrer Darstellung in den Vermessungsrissen (Ziffer 14 Absatz 5 Buchstabe a) oder der Flurkarte in die Kartierung der Vermessungsergebnisse zu übernehmen.
- (2) Die Übernahme hat auf der Grundlage von Paßpunkten so zu erfolgen, daß die Genauigkeit der Flurkarte erhalten bleibt oder durch die Auswertung von Vermessungsdaten verbessert wird. Dabei ist zu sichern, daß die neue Darstellung der Liegenschaftsgrenzen mit deren Darstellung in den Vermessungsschriften aus früheren Urkundsvermessungen übereinstimmt.
199. (1) Aus der Kartierung der Grenzpunkte und der Grenzeinrichtungen ergibt sich die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen (Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe b).
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Grenzen der Gemarkungen und Fluren.
- (3) Die liegenschaftsrechtlichen Bezeichnungen, Kartenzeichen und Signaturen (Ziffer 4 Absatz 2) sind unter Beachtung der TGL 26 711/02 zu übernehmen.
200. Die Einzelheiten der Kartierung der Vermessungsergebnisse sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.

### **Flächenberechnung**

201. (1) Die Flächenberechnung enthält:
- a) die Berechnung der Gesamtfläche aller betroffenen Flurstücke (Massenberechnung);
  - b) die Berechnung der Gesamtfläche jedes einzelnen der betroffenen Flurstücke (Einzelberechnung);
  - c) die Berechnung der zu den betroffenen Flurstücken gehörenden Nutzungsartenabschnitte.
- (2) In der Regel sind sämtliche Berechnungen nach Kartenmaßen unter Einsatz der Digitalisier- und Rechentechnik auszuführen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind nachzuweisen.
202. (1) Die Massenberechnung und die Einzelberechnung sind zweimal auszuführen. Aus den Ergebnissen ist jeweils das arithmetische Mittel zu bilden.
- (2) Die Flächenberechnung ist zu wiederholen, soweit bei dem Vergleich der Ergebnisse festgestellt wird, daß die Hälfte der Maximalabweichung gemäß Ziffer 37 Absatz 1 überschritten wird.
203. (1) Werden die betroffenen Flurstücke auf Rahmenkarten dargestellt, bezieht sich die Massenberechnung auf die gesamte Zeichenfläche.